



Der Minister

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



29. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
MB 3

Telefon 0211 3843-1032

**73. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr am 03. November 2016**

Bericht zu TOP 11 „Baurechtliche Konsequenzen aus dem Bochumer
Klinikbrand am 30. September 2016“

Anlage: - 1 - (60fach)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum obengenannten
Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder
des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
weiter zu leiten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Groschek

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

**Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr am 3.11.2016
Bericht zu TOP 11 „Baurechtliche Konsequenzen aus dem Bochumer Klinik-
brand am 30. September 2016“**

Die Landesregierung musste die tragischen Ereignisse mit tiefem Bedauern zur Kenntnis nehmen und spricht den Betroffenen und ihren Angehörigen ihre Anteilnahme aus.

Zu den Fragen der Fraktion der CDU berichtet die Landesregierung wie folgt:

1. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus der Bochumer Brandkatastrophe?

Die Frage, ob im Klinikum Bergmannsheil in Bochum gegen bauliche oder betriebliche Vorschriften verstoßen wurde, ist Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen. Bevor die Landesregierung Konsequenzen aus dem Brand in Hinblick auf die Fortentwicklung geltender Bauvorschriften ziehen kann, bleibt das Ergebnis der staatsanwaltlichen Ermittlung abzuwarten.

Nach den der Landesregierung bislang vorliegenden Informationen wurde der Brand durch eine Patientin des Krankenhauses verursacht (Brandstiftung). Bei der Festlegung der Sicherheitsvorkehrungen für Sonderbauten wird ein Brand unterstellt, der aufgrund der üblichen Nutzung des Gebäudes entstehen kann (z.B. durch einen technischen Defekt). Bei einem Brandereignis dieser Art, bei dem sich das Feuer durch den Einsatz von Brandbeschleunigern in kürzester Zeit zu einem Vollbrand entwickelt hat, helfen die baulichen und technischen Vorkehrungen, die für Sonderbauten aufgrund der Bauvorschriften vorzusehen sind, in der Regel nicht. Dies gilt selbst für aktuell genehmigte Sonderbauten.

In Presseberichten zum Brand im Klinikum Bergmannsheil wurde die Frage aufgeworfen, ob die Patientenzimmer in Krankenhäusern nicht grundsätzlich mit Brandmelde- oder Sprinkleranlagen auszustatten seien. Dazu werden in Kürze Gespräche der beteiligten Ressorts der Landesregierung (MBWSV, MGEPA, MIWF, MIK) stattfinden.

2. Wurden neue Erkenntnisse des Brandschutzes ausreichend in der vorliegenden Novelle der Landesbauordnung berücksichtigt?

Als Vorlage für die Brandschutzanforderungen in der Novelle der Landesbauordnung diente die Musterbauordnung 2012, die von der Bauministerkonferenz als Vorlage für die Länder erarbeitet wurde. Aufgrund der im Jahr 2015 durchgeführten umfangreichen

Verbändeanhörung wurde der Entwurf der Landesbauordnung an vielen Stellen aktualisiert.

Neue Erkenntnisse des Brandschutzes wurden damit in der Novelle der Landesbauordnung ausreichend berücksichtigt.

3. Sieht die Landesregierung Bedarf der Nachjustierung im Gesetzentwurf zur Novelle der Landesbauordnung?

Die Brandschutzanforderungen der Landesbauordnung richten sich an Wohngebäude und Gebäude mit vergleichbarem Risikopotential. Nach § 54 können für Sonderbauten im Einzelfall Erleichterungen gestattet bzw. besondere Anforderungen gestellt werden. Darüber hinaus bestehen spezielle Sonderbauvorschriften, entweder als Rechtsverordnung (insbesondere die Sonderbauverordnung) oder als Verwaltungsvorschrift (z.B. die Schulbaurichtlinie).

Bis zum 31.12.2009 galt für Krankenhäuser die Verordnung über den Bau und Betrieb von Krankenhäusern (Krankenhausbauverordnung) von 1978. Die Krankenhausbauverordnung bot für eine zeitgerechte Lösung der Fragen des Krankenhausbaus keine geeignete Grundlage mehr. Für eine grundlegende Überarbeitung der Verordnung bestand unter bauordnungsrechtlichen Gesichtspunkten kein Bedürfnis, da üblicherweise vorhandene Krankenhäuser umgebaut oder erweitert werden, neue Krankenhäuser werden dagegen nur selten errichtet. Die bei Um- und Erweiterungsbauten auftretenden komplexen Problemstellungen können durch eine Rechtsverordnung aber nicht bewältigt werden; vielmehr müssen Lösungen gesucht und gefunden werden, die sich einzelfallbezogen (auch) an dem vorgefundenen Bestand orientieren. Dies hat dazu geführt, dass die Krankenhausbauverordnung 2009 außer Kraft getreten ist.

Krankenhäuser werden seitdem von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage des § 54 BauO NRW im Einzelfall beurteilt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Krankenhäuser sind zwingend Brandschutzkonzepte anzufertigen, die von der Bauaufsichtsbehörde geprüft werden.

Sofern sich aus den Gesprächen der Ressorts der Landesregierung die Notwendigkeit ergeben sollte, baurechtliche Regelungen anzupassen, ist nicht davon auszugehen, dass die Landesbauordnung eine Änderung erfahren muss. Denn diese enthält, wie bereits ausgeführt, keine speziellen Vorgaben für Sonderbauten, solche Vorgaben werden regelmäßig untergesetzlich geregelt.

4. Welche räumlichen Voraussetzungen müssen künftig geschaffen werden, um bettlägerige Personen im Katastrophenfall umgehend in Sicherheit zu bringen?

Schon die Krankenhausbauverordnung aus dem Jahr 1978 sah vor, dass jedes Obergeschoss im Pflegebereich mindestens zwei Brandabschnitte haben muss. Damit wird ermöglicht, dass im Gefahrenfall Patienten von einem Brandabschnitt in einen anderen Brandabschnitt im Bett transportiert werden können. Dazu werden entsprechende Tür- und Flurbreiten vorgeschrieben. Dieser Grundsatz im Krankenhausbau gilt heute noch unverändert fort.

Ob es zusätzlicher Regelungen der baulichen Voraussetzungen für Patientenzimmer (z.B. Qualität der Umfassungswände, Türanforderungen) bedarf, soll auch in den Gesprächen der Ressorts der Landesregierung ermittelt werden.